



Gemeinde Heinfels
9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326, Fax. DW -8
E-Mail: gemeinde@heinfels.at
Homepage: www.heinfels.at
DVR: 0484300
Bürgermeister: Ing. Georg Hofmann MBA

Heinfels, am am Tag der Kundmachung

Zahl: 023-1-0161/2019.1910

Betreff: Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels hat in seiner Sitzung vom 23.10.2019 beschlossen, folgende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 23.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Heinfels legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis	30 m ²	Nutzfläche mit	€ 100,-
b) von mehr als	30 m ² bis 60 m ²	Nutzfläche mit	€ 200,-
c) von mehr als	60 m ² bis 90 m ²	Nutzfläche mit	€ 290,-
d) von mehr als	90 m ² bis 150 m ²	Nutzfläche mit	€ 420,-
e) von mehr als	150 m ² bis 200 m ²	Nutzfläche mit	€ 590,-
f) von mehr als	200 m ² bis 250 m ²	Nutzfläche mit	€ 760,-
g) von mehr als	250 m ²	Nutzfläche mit	€ 920,-

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann sich nach § 60 TGO 2001 innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Heinfels schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



(Ing. Georg Hofmann MBA)

Angeschlagen am: 11.11.2019

Abzunehmen am: 27.11.2019

Abgenommen am: 28. Nov. 2019

Während der Auflegungsfrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

